

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vereine und freie Träger der Kultur durch die Stadt Plauen

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Plauen unterstützt Projekte der Kultur, die regionale und überregionale Bedeutung haben.
2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung in Absprache des Kulturreferates und der Arbeitsgruppe Kultur des Ausschusses für Kultur, Schulen und Sport im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel.
3. Bei der Förderung ist auf eine angemessene Beteiligung des Antragstellers zu achten.

§ 2 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien können kulturelle Vereine und freie Träger der Kultur sein, die ihren Sitz in Plauen haben.
2. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der förderunschädliche und vorfristige Beginn einer Maßnahme kann durch das Kulturreferat erteilt werden, ohne dass sich ein Rechtsanspruch auf Förderung daraus herleiten läßt.

§ 3 Zuwendungsart

1. Zuwendungen der Stadt Plauen können grundsätzlich gewährt werden als:
 - Institutionelle Förderung
 - Projektförderung
2. Institutionelle Förderung ist die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine Einrichtung bzw. einen Teil der Einrichtung, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 1). Sie ist auf einen längeren Zeitraum festgelegt.
3. Projektförderung ist die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine bestimmte Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 1). Sie ist inhaltlich und zeitlich abgegrenzt.

§ 4**Finanzierungsart / Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.
2. Das Kulturreferat entscheidet in Absprache mit der Arbeitsgruppe Kultur des Ausschusses für Kultur, Schulen und Sport, welche Anträge gefördert werden, die Höhe der Zuwendung und welche Finanzierungsart gewährt wird.
3. Grundlage der Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.
Die Höhe der Zuwendung beträgt:
 - bei Anteilsfinanzierung einen bestimmten Vomhundertsatz dieser,
 - bei Festbetragsfinanzierung einen festen Betrag an diesen,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung die Höhe des Fehlbedarfs der zuwendungsfähigen Ausgaben, der nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann.
4. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die vom Zuwendungsgeber anerkannten Ausgaben, die unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendiger Weise anfallen.
5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind z.B.:
 - investive Maßnahmen
 - Projekte und Maßnahmen, die den kommerziellen Bereich der Kultur zugeordnet werden können.

§ 5**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.
2. Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Zuwendungsgeber umgehend mitzuteilen.
3. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung der Stadt Plauen angemessen öffentlich bekannt gemacht wird.
4. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen bzw. Projektförderung im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz sind Bestandteile dieser Förderrichtlinie.

§ 6 Antragsverfahren

1. Die Anträge sind formgebunden, auf den geltenden Formularen im Kulturreferat der Stadt Plauen zu stellen.
2. Zeitraum der Antragstellung ist jeweils vom 01. September des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Projektanträge können auch noch im Verlauf des Bewilligungsjahres gestellt werden, sofern noch finanzielle Mittel vorhanden sind.
3. Werden von verschiedenen Stellen Fördermittel gewährt, so sind Fördermittel Dritter vorrangig einzusetzen.
4. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel des Kulturreferates der Stadt Plauen.

§ 7 Bewilligungsverfahren

1. Das Kulturreferat prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und sendet mit Mängeln behaftete Anträge innerhalb von 4 Wochen zurück.
2. Das Kulturreferat erarbeitet eine Stellungnahme und entscheidet gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Kultur des Ausschusses für Kultur, Schulen und Sport über die Anträge.
3. Die Entscheidung teilt der Kulturreferent dem Antragsteller in Form eines Bewilligungsbescheides mit.
4. Der Antragsteller hat nach Zugang des Bewilligungsbescheides eine Widerspruchsfrist von 4 Wochen. Wird Widerspruch eingelegt, erfolgt die Anhörung der Betroffenen durch das Kulturreferat. Danach wird der Sachverhalt erneut entschieden.

§ 8 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung für institutionelle und Projektförderung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplanes der Stadt Plauen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Nachweis der Mittelverwendung / Erstattung

1. Der Antragsteller rechnet die Maßnahme bis spätestens 2 Monate nach deren Beendigung ab. Der Verwendungsnachweis ist formgebunden, auf den geltenden Formularen im Kulturreferat der Stadt Plauen einzureichen.

2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu verwenden. Auflagen, die mit der Mittelzuwendung der Stadt Plauen in Verbindung stehen, sind zu erfüllen.

3. Werden die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt, insbesondere bei Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung, ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger selbständig zurückzuerstatten.

4. Das Kulturreferat prüft im laufenden Bewilligungsjahr die ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Maßgaben des § 6 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3, 4. Ist die ordnungsgemäße Mittelverwendung nicht gegeben, ist das Kulturreferat berechtigt, eine Rückzahlung bereits ausgezahlter Mittel zu verlangen bzw. die im Zuwendungsbescheid zugesicherten Mittel um die entsprechenden Mittel zu kürzen.

5. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird dem Zuwendungsempfänger durch das Kulturreferat schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Damit wird die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln an freie Träger der Kultur in der Stadt Plauen vom 8. Dezember 1993 außer Kraft gesetzt.

Plauen,^{12.11.2001}.....


Oberdorfer
Oberbürgermeister